

## **2. Änderungssatzung der Satzung der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR vom 11.10.2024 zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Grevenbroich**

Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR (im Weiteren: Stadtbetriebe), hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV.NRW. S934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156) in seiner Sitzung am 24.09.2024 die 2. Änderungssatzung beschlossen.

### **Artikel I**

Die Satzung der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR vom 11.10.2022 zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Grevenbroich wird wie folgt geändert:

#### **§ 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Die Erlaubnisvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 sind vom Antragsteller nachzuweisen. Die Stadtbetriebe können im Zweifelsfall die Vorlage eines unabhängigen Gutachtens verlangen.

#### **§ 7 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 werden neu verfasst:**

(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b, c, f, g eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat die Antragstellerin / der Antragsteller auf ihre / seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Von einer Ersatzpflanzung abzusehen ist hier, wenn wie in § 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a, e das öffentliche Interesse überwiegt oder wie in § 6 Abs. 1 Satz 1 lit. d der Zustand des Baumes es unvermeidbar macht diesen zu erhalten.

(3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 120 cm, ist als Ersatz ein standortgerechter Laubbaum in einer Qualität von 18/20 Stammumfang, H 3xv mit dB zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 120 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Für die Ersatzpflanzung ist für einen Zeitraum von drei Jahren eine ausreichende Pflege zu gewährleisten. Im Falle eines Absterbens der Pflanzung ist die Ersatzpflanzung unter gleicher Maßgabe zu wiederholen.

(5) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste. Die Ersatzpflanzung eines Baumes in der Qualität 18/20 wird mit einer Pauschale von 1.000,00 € berechnet. Diese Pauschale beinhaltet die Pflanzung sowie die Entwicklung und einen Kostenbeitrag für etwaige Nachpflanzungen. Für jeden weiteren zu pflanzenden Baum wird eine Pauschale von 800,00 € fällig.

**§ 9 Abs. 3 wird folgendes hinzugefügt:**

Die Wertermittlung des Baumes erfolgt durch ein von den Stadtbetrieben Grevenbroich bestelltes Sachverständigenbüro nach Methode Koch und wird dem Verursacher gesondert in Rechnung gestellt.

**§ 10 wird wie folgt hinzugefügt:**

Sollte die Möglichkeit der Ersatzpflanzung in Ortsnähe nicht möglich sein, behalten sich die Stadtbetriebe vor, die Pflanzung an einem anderen Ort im Stadtgebiet vorzunehmen.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR vom 11.10.2024 zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Grevenbroich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Beschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtbetrieben Grevenbroich vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 11.10.2024

Monika Stirken-Hohmann  
Vorständin

### Impressum

**Die „Rathauszeitung“ erschien im Erft-Kurier – Lokal Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.**

**Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier**  
**V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister**  
**Redaktion: Ira Leifgen**  
**Tel.: 0218 1/608-256**  
**Fax: 02181/608-8256**  
**Ira.Leifgen@grevenbroich.de**  
**Altes Rathaus, Am Markt 1**  
**41515 Grevenbroich**